



Amtsblatt

für den

Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2020	Heilbad Heiligenstadt, den 26.11.2020	Nr. 66
---------------	---------------------------------------	--------

Inhalt

Seite

A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

Veröffentlichung nach Artikel 7 Absatz 1 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates für den Zeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2019 ... 693

Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Eichsfeld (Taxitarifordnung) .. 696

Öffentliche Stellenausschreibung

Sachbearbeiter Ordnungswidrigkeiten (m/w/d) im Jobcenter ... 700

B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Zweckverband Wasserversorgung und Abwassertrennung Obereichsfeld,
Philipp-Reis-Straße 2, 37308 Heilbad Heiligenstadt
68. Verbandsversammlung am 03.12.2020

... 701

Herausgeber:

Landkreis Eichsfeld

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Büro Landrat Gremien- und Öffentlichkeitsarbeit, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden.

Tel. : 03606 650 -1050 / -1051 / -1052 / -1053;

Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

Erscheinungsweise:

in der Regel dienstags,

auch unter der Internetadresse www.kreis-eic.de (Aktuelles, Amtsblatt)

Veröffentlichung nach Artikel 7 Absatz 1 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates für den Zeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2019

A. Zuständige Behörde

Landkreis Eichsfeld
Friedensplatz 8
37308 Heilbad Heiligenstadt

B. Erläuterungen

Nach Art. 7 Abs. 1 VO (EG) 1370/2007 hat die zuständige Behörde einmal jährlich einen Gesamtbericht über die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die ausgewählten Betreiber öffentlicher Dienste sowie die diesen Betreibern gewährten Ausgleichsleistungen zur Abgeltung von Belastungen aus der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zugänglich zu machen.

Der Landkreis Eichsfeld ist Träger des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ThürÖPNVG. Die Gebietskörperschaft ist zugleich zuständige örtliche Behörde im Sinne der VO (EG) 1370/2007.

C. Darstellung des öffentlichen Dienstleistungsauftrages, der Betrauungsvereinbarung und der ausgewählten Betreiber der öffentlichen Dienste

Der Landkreis Eichsfeld hat die EW Bus GmbH mit der Durchführung des gesamten ÖPNV im Landkreis Eichsfeld, unterschieden nach Stadtbusverkehr, Regionalbusverkehr und Rufbusverkehr, betraut. Die EW Bus GmbH mit Sitz in 37327 Leinefelde-Worbis, Abbestraße 8 ist Inhaberin der Linienkonzessionen und vergibt wiederum Leistungen an private Busunternehmen.

Betriebsleistungen aufgrund gemeinwirtschaftlicher Verpflichtung im Jahr 2019

Stadtbusverkehr 177.664 km (davon Fremdvergabe: 0 km)
Regionalbusverkehr 3.170.819 km (davon Fremdvergabe: 987.258 km)
Rufbusverkehr 190.996 km (davon Fremdvergabe: 54.590 km)

Der Stadtbusverkehr umfasst die 3 Linien A, B und 40.
Der Regionalbusverkehr umfasst 32 Linien.

Stadtbusverkehr im Landkreis Eichsfeld			
Linie	von	nach	über
A,B	Stadtverkehr Heiligenstadt		
40	Stadtverkehr Leinefelde-Worbis		

Regionalbusverkehr im Landkreis Eichsfeld			
Linie	von	nach	über
1	Dingelstädt	Duderstadt	Worbis
2	Heiligenstadt	Glasehausen	Siemerode
3	Heiligenstadt	Glasehausen	Steinbach
4	Leinefelde	Heiligenstadt	Bodenrode
5	Heiligenstadt	Flinsberg	Heuthen
6	Dingelstädt	Heiligenstadt	Kefferhausen
7	Effelder	Heiligenstadt	Küllstedt
8	Heiligenstadt	Döringsdorf	Geismar
9	Kella	Heiligenstadt	Rüstungen
10	Kella	Lengsfeld/Stein	Geismar
11	Krombach	Lengsfeld/Stein	Geismar
12	Heiligenstadt	Heiligenstadt	Lutter
13	Heiligenstadt	Bad Sooden- Allendorf	Lindewerra
14	Arenshausen	Lindewerra	Gerbershausen
15	Heiligenstadt	Schönhagen	Birkenfelde
16	Heiligenstadt	Bornhagen	Rohrberg
20	Ecklingerode	Heiligenstadt	Günterode
21	Ecklingerode	Leinefelde	Ferna
22	Weilrode	Leinefelde	Kirchohmfeld
23	Weißborn	Worbis	Holungen
24	Weißborn	Großbodungen	Stöckey
25	Großbodungen	Duderstadt	Tastungen
26	Weißborn	Leinefelde	Großbodungen
28	Leinefelde	Bernterode	Gernrode
30	Gerterode	Leinefelde	Hausen
31	Vollenborn	Leinefelde	Breitenholz
32	Vollenborn	Leinefelde	Reifenstein
34	Hüpstedt	Dingelstädt	Silberhausen
35	Dingelstädt	Zella	Helmsdorf
36	Bickenriede	Dingelstädt	Wachstedt
37	Geismar	Dingelstädt	Lengsfeld/Stein
38	Neuendorf	Leinefelde	Worbis

Fahrzeuge zur Erfüllung der Verkehrsleistungen

Fahrzeuge im Stadtbusverkehr gesamt: 3

davon Midibus, Niederflur: 3

Fahrzeuge im Regionalbusverkehr gesamt: 59

Kleinbus: 4

Standardbus, Hochboden: 8

Standardbus, Niederflur: 47

Fahrzeuge der Subunternehmer gesamt: 22

Kleinbus: 5

Standardbus, Hochboden: 9

Standardbus, Niederflur: 8

D. Gewährte Ausgleichsleistungen gegenüber dem Betreiber

Einnahmen Fahrgelderlöse (Linien- und Schülerverkehr)	3.201.234,96 €
Ausgleichsleistungen gem. § 45a PBefG	1.853.510,00 €
Fahrgelderstattungen gem. § 148 SGB IX	95.425,22 €
Finanzierung Freistaat Thüringen	738.778,50 €
Finanzierung Gesellschafter (EW) Der Landkreis Eichsfeld gewährt keine unmittelbaren Ausgleichsleistungen für den betrauten Linienverkehr gem. öffentlichem Dienstleistungsauftrag. Die Finanzierung erfolgt durch die Muttergesellschaft Eichsfeldwerke GmbH im Rahmen des steuerlichen Querverbundes	1.780.000,00 €
Finanzierung Aufgabenträger	- €

E. Qualitätsanforderungen

Für die beauftragten Linienverkehre hat der Aufgabenträger Landkreis Eichsfeld folgende Qualitätskriterien im Öffentlichen Dienstleistungsauftrag definiert:

Fahrplan (Verkehrs- und Angebotsplanung); Verkehrslenkung und Fahrgastinformation über Betriebsleitstelle; dynamische Fahrgastinformationssysteme; Beratung und Information von Fahrgästen (Beschwerdemanagement); Durchführung von Vertriebs-, Kommunikation- und Pressearbeit; Fahrausweiserstellung; durchgängiger Einsatz von Niederflurtechnik auf Stadtbus- und Expressbuslinien; Unterhaltung der Betriebshöfe; Werkstatt, Waschanlage, Tankstelle; Haltestellenausstattung, kostenlosem W-LAN

Der Qualitätsnachweis erfolgt nach DIN EN ISO 9001:2015.

Heiligenstadt, den 31.08.2020

Dr. Werner Henning
Landrat
Landkreis Eichsfeld

Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Eichsfeld (Taxitarifordnung)

Aufgrund der §§ 51 Abs. 1 sowie 51 Abs. 4 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) in der z. Zt. geltenden Fassung in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Personenbeförderungswesens vom 1. April 1993 (GVBl. S. 259) geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Personenbeförderungswesens vom 11. Juli 1997 (GVBl. S. 290), jeweils in den z. Zt. geltenden Fassungen, erlässt das Landratsamt Eichsfeld folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Taxitarifordnung gilt für den Verkehr mit amtlich zugelassenen Taxen von Unternehmen, die ihren Betriebssitz innerhalb des Landkreises Eichsfeld haben.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Taxenunternehmer nach dem PBefG, nach den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften und nach der zum Verkehr mit Taxen erteilten Genehmigung bleiben unberührt. Auf die einschlägigen Bestimmungen des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrzeugunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

§ 2 Pflichtfahrgebiet

- (1) Der Pflichtfahrbereich im Sinne des § 47 Abs. 4 PBefG umfasst das Gebiet des Landkreises Eichsfeld. Innerhalb dieses Gebietes besteht für jede Fahrerin / jeden Fahrer und Unternehmer die Verpflichtung, in Auftrag gegebene Fahrten nach Maßgabe des § 22 PBefG durchzuführen.
- (2) Die Beförderung von Fahrgästen durch Taxen, die vom Landkreis Eichsfeld zugelassen worden sind, hat innerhalb des Pflichtfahrgebietes (§ 2 Abs. 1) nach den in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelten (Anlage 1) zu erfolgen.
- (3) Fahrten, deren Ziele außerhalb des Pflichtfahrgebietes liegen, unterliegen nicht dieser Verordnung; die Beförderungsentgelte können nach § 37 Abs. 3 BOKraft frei vereinbart werden. Dabei ist zu beachten, dass das Entgelt für die gesamte Fahrtstrecke nicht niedriger sein darf, als der Tarifpreis innerhalb des Pflichtfahrgebietes. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

§ 3 Beförderungsentgelt

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich zusammen aus:
 - a) einem Grundpreis für die Bereitstellung der Taxe
 - b) einem Entgelt für die Fahrleistung (Kilometerpreis/ Fortschaltstrecke)
 - c) einem etwaigen Entgelt für die Anfahrt zum Bestellort
 - d) etwaigen Zuschlägen und
 - e) einem etwaigen Entgelt für Wartezeiten (Zeitpreis).
- (2) Die einzelnen Beförderungsentgelte sind in der Anlage 1 verbindlich geregelt. Die festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise (§ 39 Abs. 3 PBefG), die weder über- noch unterschritten werden dürfen.
- (3) Von den festgelegten Beförderungsentgelten abweichende Sondervereinbarungen (§ 51 Abs. 2 Punkt 4 PBefG) können nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde getroffen werden.
- (4) Bei Sonderfahrten – Hochzeiten, Beerdigungen, Rundfahrten zum Zwecke der Besichtigung und Zubringerfahrten für Busunternehmen – kann das Entgelt frei vereinbart werden.

§ 4 Errechnung des Beförderungsentgeltes (Fahrpreis)

- (1) Der Fahrpreis ist unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zu berechnen.
- (2) Der Fahrpreisanzeiger muss das Beförderungsentgelt so anzeigen, dass beim Einschalten in der Anfangsstellung das Grundentgelt als Mindestfahrpreis erscheint.
- (3) Zuschläge und ein etwaiges Anfahrtentgelt sind auf dem Fahrpreisanzeiger gesondert anzuzeigen.
- (4) Das Entgelt für Wartezeiten wird vom Fahrpreisanzeiger nicht gesondert angezeigt. Es ist in dem vom Fahrpreisanzeiger angezeigten Entgelt enthalten.

§ 5 Fahrpreisanzeige

- (1) Die Errechnung des Entgeltes hat unter Verwendung eines geeichten und beleuchtbaren Fahrpreisanzeigers zu erfolgen (§ 28 BOKraft). Das gilt nicht für die Berechnung von Fahrpreisen bei Sondervereinbarungen im Sinne von § 3 Abs. 3.
- (2) Tritt während einer Beförderungsfahrt eine Störung des Fahrpreisanzeigers ein, so hat die Taxifahrerin/ der Taxifahrer den Fahrgast/ die Fahrgäste hierauf unverzüglich aufmerksam zu machen.
- (3) Beim Versagen des Fahrpreisanzeigers ist neben dem Grundentgelt, den evtl. Zuschlägen und dem evtl. Entgelt für Wartezeiten das tarifmäßige Entgelt nach der durchfahrenden Strecke anhand der zurückgelegten Kilometer zu berechnen.
- (4) Nach Beendigung der Fahrt ist die Taxe bis zur Instandsetzung des Fahrpreisanzeigers außer Betrieb zu setzen. Der Fahrpreisanzeiger ist unverzüglich instand zu setzen und neu eichen zu lassen.

§ 6 Entrichtung des Beförderungsentgeltes

- (1) Das Beförderungsentgelt ist im Allgemeinen nach Beendigung der Fahrt an die Taxifahrerin/ den Taxifahrer zu zahlen. Die Fahrerin/ der Fahrer kann jedoch schon bei Antritt der Fahrt eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangen.
- (2) Die Fahrzeugführerin/ der Fahrzeugführer erteilt dem Fahrgast auf Verlangen eine Quittung über den Fahrpreis. Diese muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 - Ordnungsnummer der Taxe (ggf. amtliches Kennzeichen)
 - gezahlter Betrag
 - Umsatzsteueranteil
 - kurze Angabe der gefahrenen Kilometer (ggf. Fahrstrecke)
 - Datum und Unterschrift der Taxifahrerin/ des Taxifahrers
- (3) Die Fahrerin/ der Fahrer soll in der Lage sein, jederzeit 50,00 EUR zu wechseln. Ist das nicht möglich, so gehen Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels nicht zu Lasten des Fahrgastes.
- (4) Beanstandungen des Wechselgeldes müssen vom Fahrgast unverzüglich vorgebracht werden, spätere Beanstandungen können nicht berücksichtigt werden.

§ 7 Beschädigung oder Verunreinigung der Taxe

Reparatur- und Reinigungskosten aufgrund von Beschädigungen oder Verunreinigungen des Fahrzeuges, die durch den Fahrgast/ die Fahrgäste zu vertreten sind, können der Verursacherin/ dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

- (1) Gemäß § 10 BOKraft hat die Taxifahrerin/ der Taxifahrer einen Abdruck dieser Verordnung in der Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf dessen Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.
- (2) Die für den Fahrgast relevanten datenschutzrechtlichen Informationen des Taxiunternehmens müssen im Fahrzeug vorgehalten und der Fahrgast muss aktiv darauf hingewiesen werden (Ansprechen, Hinweistafel).
- (3) Die Fahrzeugführerin/ der Fahrzeugführer hat den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, wenn der Fahrgast nichts anderes bestimmt. Beim Ein- und Aussteigen des Fahrgastes und ggf. beim Ein- und Ausladen von Gepäck ist es die Pflicht der Taxifahrerin/ des Taxifahrers, dem Fahrgast behilflich zu sein.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 61 Abs. 1 Ziffer 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieser Verordnung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden. Eine strafrechtliche Ahndung nach anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Beförderungsentgelte und Bedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Eichsfeld vom 30. Oktober 2018 außer Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, 30. Oktober 2020

Dr. Werner Henning
Landrat

Anlage 1

Gemäß § 3 Abs. 1 werden für die Unternehmerinnen und Unternehmer im Landkreis Eichsfeld die Beförderungsentgelte wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Grundpreis Taxi
(zur Beförderung von bis zu 4 Fahrgästen) | 4,00 EUR |
| 2. Grundpreis Großraumtaxi
(zur Beförderung von 5 bis 8 Fahrgästen) | 7,00 EUR |

Ein Großraumtaxi ist ein Personenkraftwagen (PKW) mit mehr als 5 amtlich zugelassenen Sitzplätzen. Das höhere Grundentgelt für ein Großraumtaxi darf nur dann berechnet werden,

- a) wenn mehr als 4 Fahrgäste befördert werden oder
- b) wenn der Auftraggeber/ Besteller ausdrücklich ein solches Fahrzeug angefordert hat.

3. Entgelt für weitere Fahrleistungen (Besetzt-Kilometer)

- | | | |
|-----|--|------------------------------------|
| (1) | Kilometerentgelt Taxi (bis zu 4 Fahrgästen)
für den 1. bis 3. Kilometer
besetzt gefahrene Wegstrecke - je Kilometer
jeder weitere Kilometer | 2,90 EUR
2,50 EUR |
| (2) | Kilometerentgelt Großraumtaxi (ab 5 Fahrgästen)
für den 1. bis 3. Kilometer
besetzt gefahrene Wegstrecke - je Kilometer
jeder weitere Kilometer | 2,90 EUR
2,60 EUR |

4. Anfahrt zur Bestellerin/ zum Besteller

- (1) Liegen Einstiegsstelle und Beförderungsziel außerhalb der Gemeinde/ Stadt, in der sich der Betriebssitz des Taxiunternehmens befindet, ist ein Anfahrtentgelt zu erheben. Es beträgt **2,50 EUR** je Kilometer für ein Taxi sowie **2,60 EUR** je Kilometer für ein Großraumtaxi.
Die Bestellerin/ der Besteller ist bei der Auftragsannahme darauf hinzuweisen, dass neben dem Grundentgelt ein zusätzliches Anfahrtentgelt zu entrichten ist. Ausgangspunkt für die Berechnung der Anfahrt ist der Bahn- oder Busbahnhof der Betriebssitzgemeinde. Ist ein solcher nicht vorhanden, ist der Betriebssitz des Unternehmens der Ausgangsort.
- (2) Bei Anfahrten in eingemeindete Ortschaften/ Ortsteile der Gemeinde bzw. Stadt, in der sich der Betriebssitz des Taxiunternehmens befindet, ist ein Anfahrtentgelt nur dann zu erheben, wenn sich das Beförderungsziel außerhalb des Betriebssitzes der Taxen befindet.

5. Entgelt für Fahrleistungen an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen / Nachttarif

Werktags in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen in der Zeit von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr ist ein Zuschlag ab dem 4. Besetztkilometer in Höhe von **0,20 EUR/km** zu berechnen.

6. Entgelt für Wartezeiten

Die durch den Fahrauftrag verursachte Wartezeit für beide Taxiarten ist mit **36,00 EUR** je Stunde zu berechnen. Eine Wartezeitfortschaltung erfolgt bei der Anfahrt nicht. Die Wartezeit beginnt beim Eintreffen des Taxifahrzeuges am Bestellort, nachdem der Fahrgast von der Ankunft der Taxe verständigt worden ist.

7. Sonderkosten

Kommt die Beförderung aus Gründen, die der Fahrgast zu vertreten hat, nicht zustande, so ist das Entgelt für die Anfahrt einschließlich der Grundgebühr und dem Kilometerpreis zu vergüten.

8. Zuschlag für die Rollstuhlbeförderung

Werden nicht umsetzbare Rollstuhlfahrer in einem Taxi befördert, welches nach DIN 75078 mit einem entsprechenden Rollstuhlrückhalte- und Verladesystem rollstuhlgerecht ausgestattet ist, dann wird dieser Zuschlag in Höhe von **10,00 EUR** fällig. Ist dieses Rollstuhlrückhalte- und Verladesystem in einem Großraumtaxi eingebaut, wird der Grundpreis für das Großraumtaxi nur berechnet, wenn insgesamt mehr als 4 Personen befördert werden oder es neben der Rollstuhlbeförderung noch zur Güterbeförderung vom Fahrgast eingesetzt wird.

Die weg- und zeitabhängigen Fortschalteinheiten für den Wegstreckenpreis und das Wartezeitentgelt betragen 0,10 EUR (Fortschaltbetrag).

Öffentliche Stellenausschreibung

Sachbearbeiter Ordnungswidrigkeiten (m/w/d) im Jobcenter

Der Landkreis Eichsfeld beabsichtigt die Stelle eines

Sachbearbeiters Ordnungswidrigkeiten (m/w/d)

im Jobcenter zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** in **Vollzeitbeschäftigung (40/40) unbefristet** zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst u. a. folgende Arbeitsschwerpunkte:

- Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten
- Erstattung von Strafanzeigen bei der zuständigen Staatsanwaltschaft
- Einschaltung der Zollverwaltung
- Interne Statistik
- Rückforderung vom Erben

Die Bewerber (m/w/d) müssen über die Befähigung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst, den Angestelltenlehrgang II oder einen adäquaten Fachhochschulabschluss verfügen.

Gesucht wird eine engagierte, belastbare und flexibel einsetzbare Persönlichkeit mit hoher Organisationsfähigkeit. Erwartet wird ein sorgfältiges und gewissenhaftes Erledigen der Arbeitsaufgaben auch unter Termindruck. Ein hohes Maß an Eigeninitiative und selbständiges Arbeiten wird vorausgesetzt.

Bei einer Einstellung in das Beschäftigungsverhältnis, erfolgt die Eingruppierung in die **Entgeltgruppe 9 b TVöD**.

Falls Sie den Anforderungen der Stelle entsprechende Qualifikation vorweisen können und Interesse an dieser Tätigkeit haben, richten Sie Ihre Bewerbung ausschließlich online über das **Bewerbermanagementportal INTERAMT** (Registrierung notwendig, zum Start Ihrer Online-Bewerbung klicken Sie bitte auf den Button Online bewerben am rechten Rand dieser Seite) bis zum **06.12.2020 (Bewerbungseingang)** an den **Landkreis Eichsfeld**. Bewerbungen die per Post oder E-Mail eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

[Hinweise zum Datenschutz finden Sie auf unserer Homepage:](#)

www.kreis-eic.de/datenschutzerklaerung-fachaemter.html

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld,
Philipp-Reis-Straße 2, 37308 Heilbad Heiligenstadt

68. Verbandsversammlung am 03.12.2020

Die 68. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld findet am

Donnerstag, den 3. Dezember 2020 um 17:30 Uhr

in der Turnhalle der Lorenz-Kellner-Schulen (Heinrich-Heine-Kurpark) in Heilbad Heiligenstadt statt.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Anträge und Beschlussfassung zur Tagesordnung
3. Bestätigung der Ergebnisniederschrift der 67. Verbandsversammlung vom 02.07.2020
4. Informationen des Verbandsvorsitzenden und der Geschäftsführung
5. Wirtschaftsplan und Haushaltssatzung 2021
 - 5.1 Bereich Wasserversorgung Beschlussvorlage VV 04/20
 - 5.2 Bereich Abwasserentsorgung Beschlussvorlage VV 05/20
 - 5.3 Haushaltssatzung Beschlussvorlage VV 06/20
6. Fortschreibung Abwasserbeseitigungskonzept 2020 Beschlussvorlage VV 07/20
7. Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss 2020 Beschlussvorlage VV 08/20
8. Sonstiges

Ottmar Föllmer
Verbandsvorsitzender